

EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



**Einladung zur
Einwohnergemeinde-
versammlung**

Montag, 12. Dezember 2016,
20.00 Uhr, in der Aula der
Mehrzweckanlage Maienmatt

Botschaft zur Einwohner- gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016

Berichte und Anträge, Auflage Protokoll

■ Diese Botschaft enthält Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016. Weitere Exemplare der Botschaft können bei der Gemeindeverwaltung Oberägeri, Rathaus, Kundenschal-ter im Parterre, bezogen werden.

■ Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversamm- lung vom 13. Juni 2016 liegt am Kundenschal-ter im Rathaus zur Einsicht auf und kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, herunter- geladen werden.

Vorlagen im Internet

■ Die Botschaft mit sämtlichen Vorlagen kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemein- deversammlung, heruntergeladen werden.

Langfassung

■ Der Gemeinderat präsentiert den Stimmberechtigten die jeweiligen Budgets und Jahresrechnungen in Kurzform. Das aus- führliche Budget 2017 kann direkt von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemein- deversammlung, heruntergeladen werden. Die Unterlagen kön- nen auch per E-Mail bei einwohnergemeinde@oberaegeri.ch bestellt oder am Kundenschal-ter im Rathaus abgeholt werden.

Stimmrecht

■ An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kan- tonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimat- schein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Oberägeri hinterlegt haben.

Rechtsmittelbelehrung

■ Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mittei- lung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

■ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begrün- dung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbe- schluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

■ Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmäs- sigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrecht- liche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Ver- bindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwer- degrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG).

Parteiversammlungen

■ CVP Oberägeri
Donnerstag, 24. November 2016, 20.00 Uhr,
Restaurant Buechwäldli

■ FDP Oberägeri
Mittwoch, 7. Dezember 2016, 20.00 Uhr,
Schulhaus Morgarten

■ Forum Oberägeri
Mittwoch, 7. Dezember 2016, 20.00 Uhr,
Pfrundhaus

■ SVP Oberägeri
Donnerstag, 1. Dezember 2016, 19.30 Uhr,
Restaurant Raten

**Nach der Einwohnergemeindeversammlung offeriert die
Einwohnergemeinde einen Apéro.**

Das Wichtigste in Kürze

Budget 2017

■ Für das laufende Jahr 2016 wurde ein Defizit von rund 1,9 Mio. Franken budgetiert, trotz Sparmassnahmen in der Höhe von rund 1,3 Mio. Franken. Im Budget 2017 sind weitere Sparmassnahmen vorgesehen, trotzdem beträgt der Mehraufwand rund 1,8 Mio. Franken. Die Hauptgründe sind die tieferen Steuereinnahmen und der Solidaritätsbeitrag, den die Gemeinde zum kantonalen Entlastungsprogramm leisten muss. 2017 soll der Steuerfuss trotzdem noch unverändert bei 65 % bleiben.

Finanzplanung 2017 – 2021

■ Der Gemeinderat hat verschiedene Sparmassnahmen beschlossen, die in die Finanzplanung eingeflossen sind. Trotz dieser Sparanstrengungen sind die Budgets im Schnitt der Planungsperiode nicht ausgeglichen. Die Gründe liegen auch hier bei den prognostizierten, verhaltenen Steuereinnahmen und beim Solidaritätsbeitrag, den Oberägeri im Rahmen des kantonalen Entlastungsprogramms leisten muss. Deshalb ist ab 2018 eine Steuerfusserhöhung um drei Prozentpunkte auf 68 % vorgesehen.

Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

Das gemeindliche Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer stammt aus dem Jahr 1992 und muss aktualisiert werden. Die Revision basiert auf den Vorschlägen einer interkommunalen Arbeitsgruppe; das Ziel ist eine möglichst einheitliche Regelung in den Zuger Gemeinden. Das revidierte Reglement ist wesentlich schlanker als das bisherige.

Eggmatt – Würzli; Sanierung der Trinkwasserleitung

■ Die Trinkwasserleitung entlang der Eggstrasse muss saniert werden. Für die Sanierung wird ein Objektkredit von CHF 388'000 beantragt. Für den Bau der Kanalisationsleitung, die gleichzeitig realisiert werden kann, wird ein Objektkredit von CHF 77'000 beantragt.

Motion betreffend Busverbindungen nach Alosen und Morgarten

■ Im Juni 2016 reichten das Forum Oberägeri sowie vier Einwohnerinnen und Einwohner von Alosen und Morgarten die «Motion des Forums Oberägeri und von betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern von Alosen und Morgarten» ein. Die Motionäre beantragen, dass die Einwohnergemeinde während der Arbeitstage zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr zwei stündliche Busverbindungen zwischen Oberägeri und Alosen sowie zwischen Oberägeri und Morgarten sicherstellt. Der Gemeinderat weist auf die geringe Auslastung der Abendkurse hin sowie auf die Kosten, welche der Gemeinde entstünden, und empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Inhalt

Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016	1
Das Wichtigste in Kürze	2
Traktandum 1	4
Protokollgenehmigung der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2016	4
Traktandum 2	5
Budget 2017	5
Erfolgsrechnung	5
Hauptzahlen	8
Kennzahlen	9
Erfolgsrechnung nach Kostenarten	10
Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung (Themenbereich)	11
Investitionsrechnung	12
Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2017	16
Anträge	16
Traktandum 3	17
Finanzplanung 2017–2021	17
Hauptzahlen	20
Kennzahlen	21
Laufende Rechnung nach Kostenarten	22
Investitionsrechnung	23
Antrag	25
Traktandum 4	26
Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer	26
Anträge	33
Traktandum 5	34
Eggmatt–Würzli; Sanierung der Trinkwasserleitung	34
Anträge	34
Traktandum 6	35
Motion «Busverbindungen Alosen und Morgarten»	35
Anträge	36

Traktandum 1

Protokollgenehmigung der Einwohnergemeinde- versammlung vom 13. Juni 2016

Protokollauflage

■ An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 haben 117 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 und 29. Februar 2016 werden mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.
2. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri pro 2015 wird genehmigt. Der Mehraufwand von CHF 1'014'728.50 wird mit dem freien Kapital verrechnet.
3. Die Stimmberechtigten genehmigen mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme die Schlussabrechnungen über die Investitionen.
4. Dem Projekt «Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämlistrasse: Sanierung Teilabschnitte» wird zugestimmt. Die Honorare von CHF 32'000 sind aus der Kostenzusammenstellung zu streichen und in Abzug zu bringen. Die Aufgabe ist vom Fachpersonal der Bauverwaltung zu lösen.
5. Die Beantwortung der Motion «Oberägeri (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass» wird zur Kenntnis genommen. Die Motion wird nicht abgeschrieben.

■ Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 liegt am Kundenshalter im Rathaus zur Einsicht auf und kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

■ Gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 wurde keine Beschwerde erhoben.

Antrag

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 wird genehmigt.

Traktandum 2

Budget 2017

■ Die Gemeindeversammlung vom 29. Februar 2016 hat das Budget 2016 mit einem Defizit von rund 1,9 Mio. Franken mit gleichbleibendem Steuerfuss von 65 % genehmigt. Die im Budget enthaltenen Sparmassnahmen betrugen ca. 1,3 Mio. Franken. Aufgrund der Prognose für das laufende Jahr 2016 wird mit einem geringeren Defizit von rund 900'000 Franken gerechnet.

■ Im Budget 2017 haben Gemeinderat und Gemeindeverwaltung weitere Sparmassnahmen vorgesehen. Trotz aller Sparanstrengungen beträgt der Mehraufwand rund 1,8 Mio. Franken. Die Hauptgründe sind der Solidaritätsbeitrag von rund CHF 888'000, den Oberägeri an das kantonale Entlastungsprogramm leisten muss, und der erwartete Rückgang der Grundstückgewinnsteuern um 1,5 Mio. Franken. Zudem bleibt der Steuerfuss auch für 2017 unverändert bei 65 %.

■ Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der langfristigen Prognose der Steuererträge erachten es Gemeinderat und Strategiekommision aus heutiger Sicht als unumgänglich, den Steuerfuss im Jahr 2018 zu erhöhen.

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung 2016

■ Gemäss Prognose 2016 werden die Aufwände um rund CHF 400'000 tiefer und die Erträge um rund CHF 550'000 höher als budgetiert ausfallen. Deshalb wird das Defizit im laufenden Jahr voraussichtlich niedriger als budgetiert, nämlich rund 1 Mio. Franken anstelle von rund 1,9 Mio. Franken. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die budgetierten und zurzeit noch fehlenden Steuererträge bis Ende Jahr eingehen werden.

Budget 2017

■ Das Budget 2017 schliesst bei einem Aufwand von CHF 36'475'200 und einem Ertrag von CHF 34'676'300 mit einem Mehraufwand von CHF 1'798'900 ab.

■ Der Gesamtaufwand hat gegenüber dem Budget 2016 um rund 1,2 % respektive um CHF 432'000 abgenommen. Die Veränderungen nach Kostenarten gegenüber dem Budget 2016 (Beträge gerundet) sind:

– Zunahme Personalaufwand	CHF	66'000
– Zunahme Sachaufwand	CHF	13'000
– Abnahme Abschreibungen	CHF	121'000
– Abnahme Finanzaufwand	CHF	79'000
– Abnahme Transferaufwand	CHF	369'000
– Zunahme Interne Verrechnungen	CHF	58'000

■ Der Gesamtertrag reduziert sich gegenüber dem Budget 2016 um rund 0,8 % respektive um CHF 274'000. Die wichtigsten Veränderungen nach Kostenarten gegenüber dem Budget 2016 (Beträge gerundet) sind:

– Abnahme Fiskalertrag	CHF	765'000
– Zunahme Regalien und Konzessionen	CHF	32'000
– Zunahme Entgelte	CHF	82'000
– Abnahme Finanzertrag	CHF	8'000
– Zunahme Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	49'000
– Zunahme Transferertrag	CHF	277'000
– Zunahme Interne Verrechnungen	CHF	58'000

Erläuterungen zum Aufwand und Ertrag

■ Nachfolgend werden die grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget 2016 nach Kostenart erläutert:

30 Personalaufwand

■ Gemäss kantonomer Vorgabe beträgt die Teuerung 0,0 %. Diese Vorgabe hat der Gemeinderat in die Planung übernommen. Die definitive Teuerung legt der Regierungsrat im Dezember 2016 fest. Die Zunahme des Personalaufwands beträgt CHF 65'700 respektive 0,37 %. Während in der Verwaltung die Personalkosten gegenüber dem Budget 2016 sinken, steigen die Personalkosten in der Schule aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Pensenerhöhungen. Zudem ist für das Schuljahr 2017/2018 eine zusätzliche Klasse in der Oberstufe budgetiert. Der gesamte Personalaufwand beläuft sich auf CHF 17'795'200.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

■ Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt um CHF 13'400 höher als im Vorjahr und beläuft sich gesamthaft auf CHF 5'720'400.

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

■ Die gesetzlichen Abschreibungen von CHF 2'364'000 wurden auf dem errechneten Restbuchwert per 31. Dezember 2017 des Verwaltungsvermögens vorgenommen.

34 Finanzaufwand

■ Ab dem 1. Januar 2016 fallen keine Vergütungszinsen mehr bei vorausbezahlten Steuern an. Zudem fällt der Zinsaufwand für Fremdkapital, welches im November 2015 aufgenommen werden musste, tiefer als im Budget 2016 vorgesehen aus. Aus diesen Gründen reduziert sich der gesamte Finanzaufwand gegenüber dem Vorjahr um CHF 79'000 und beläuft sich auf CHF 260'200.

35 Einlagen Spezialfinanzierungen

■ Bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser wird kein Mehrertrag budgetiert. Deshalb erfolgt kein Übertrag auf die Bilanzkonten für die Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser.

36 Transferaufwand

■ Der Transferaufwand fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 368'700 tiefer aus und beläuft sich auf CHF 9'590'400. Diese Abnahme entsteht, weil für 2017 kein Beitrag an den Zuger Finanzausgleich zu leisten ist und der Beitrag an den Nationalen Finanzausgleich um CHF 159'600 tiefer ausfällt. Es ist jedoch neu ein Solidaritätsbeitrag von rund CHF 888'000 zum kantonalen Entlastungsprogramm zu leisten.

39 Interne Verrechnungen

■ Die internen Verrechnungen, welche für die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser vorgenommen werden müssen, erhöhen sich gegenüber dem Budget 2016 um CHF 57'900 und belaufen sich gesamthaft auf CHF 745'000.

40 Fiskalertrag

■ Die Fiskalerträge reduzieren sich gegenüber dem Budget 2016 um CHF 765'000 auf CHF 23'590'000. Die wesentlichen Veränderungen sind:

– Zunahme Einkommenssteuern	
natürliche Personen	CHF 635'000
– Zunahme Vermögenssteuern	
natürliche Personen	CHF 200'000
– Abnahme Steuern juristischer Personen	CHF 100'000
– Abnahme übrige direkte Steuern (Grundstückgewinnsteuern)	CHF 1'500'000

41 Regalien und Konzessionen

■ Die Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 32'500 und belaufen sich gesamthaft auf CHF 449'500.

42 Entgelte

■ Die Entgelte erhöhen sich um CHF 82'400 und belaufen sich gesamthaft auf CHF 3'756'500. Die wesentlichste Veränderung ist:

– Zunahme Rückerstattungen	CHF 49'600
----------------------------	------------

44 Finanzertrag

■ Die Finanzerträge reduzieren sich um CHF 7'700 und belaufen sich gesamthaft auf CHF 466'200.

45 Entnahmen Spezialfinanzierungen

■ Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'327'500 und einem Ertrag von CHF 852'800 mit einem budgetierten Defizit von CHF 474'700 ab. Dieser Betrag wird dem Konto Spezialfinanzierung Wasser der Bilanz belastet. Der voraussichtlich aufgelaufene Saldo beträgt per 31. Dezember 2017 rund 6,0 Mio. Franken zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger.

■ Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'380'900 und einem Ertrag von CHF 1'325'000 mit einem budgetierten Defizit von CHF 55'900 ab. Dieser Betrag wird dem Konto Spezialfinanzierung Abwasser der Bilanz belastet. Der voraussichtlich aufgelaufene Saldo beträgt per 31. Dezember 2017 rund CHF 617'000 zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

46 Transferertrag

■ Der Transferertrag erhöht sich gegenüber dem Budget 2016 um CHF 277'100. Die Erträge belaufen sich auf gesamthaft CHF 5'138'500. Die wesentlichen Veränderungen sind:

– Zunahme Finanz- und Lastenausgleich	CHF 117'200
– Zunahme Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	CHF 108'200

49 Interne Verrechnungen

■ Die internen Verrechnungen, welche für die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser vorgenommen werden müssen, erhöhen sich gegenüber dem Budget 2016 um CHF 57'900 und belaufen sich gesamthaft auf CHF 745'000.

Investitionsrechnung

■ Die Investitionsrechnung im Budget 2017 sieht Nettoausgaben von CHF 3'020'000 vor.

Steuerfuss

■ Trotz des ausgewiesenen Mehraufwands im 2017 und der prognostizierten Defizite in der Finanzplanung 2017–2021 sind Gemeinderat und Strategiekommision der Ansicht, dass es richtig und vertretbar ist, den Steuerfuss für das Jahr 2017 unverändert auf 65 % zu belassen.

Hundesteuer

■ Die jährlichen Kosten für die Hundekotentsorgung betragen ca. CHF 38'000. Der Ertrag der Hundesteuer beträgt 2016 rund CHF 23'700. Die Hundesteuer beträgt aktuell CHF 80 (bezie-

hungsweise CHF 40 für Hunde von Landwirten). Bei einer Hundesteuer von CHF 120 (beziehungsweise CHF 60) würden die Einnahmen auf rund CHF 36'000 steigen und wären verhältnismässiger zu den Ausgaben. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es richtig und vertretbar ist, die Hundesteuer zu erhöhen.

Vergleich Finanzstrategie mit Budget 2017

Strategieziele	Budget 2017	Zielerreichung
Das Verwaltungsvermögen darf sich in der Planperiode durchschnittlich höchstens auf 35 Mio. Franken belaufen.	Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2017 voraussichtlich 20,0 Mio. Franken.	erfüllt
Spezialfinanzierung Wasser Die Nettoinvestitionen dürfen in der Planperiode den Betrag von rund 600'000 Franken nicht übersteigen. Der Saldo der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Bezüger darf in der Planperiode den Betrag von rund 2,6 Mio. Franken nicht unterschreiten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planperiode ist eine Tarifiereduktion ins Auge zu fassen.	Die Nettoinvestitionen betragen für 2017 rund 689'000 Franken. Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2017 voraussichtlich 6,0 Mio. Franken zu Gunsten der Bezüger. Eine Tarifiereduktion ist per 1. Januar 2016 vorgenommen worden.	Über die Planperiode erfüllt. erfüllt erfüllt
Spezialfinanzierung Abwasser Die Nettoinvestitionen dürfen in der Planperiode den Betrag von rund 650'000 Franken nicht übersteigen. Der Saldo der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Gebührenpflichtigen darf in der Planperiode den Betrag von rund 2 Mio. Franken nicht unterschreiten. Innerhalb der Planperiode sind Massnahmen (Kosteneinsparungen, Tarifierhöhungen) zu ergreifen, damit die bestehenden Guthaben der Einwohnergemeinde aufgelöst werden.	Die Nettoinvestitionen betragen für 2017 rund minus CHF 240'000. Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2017 voraussichtlich CHF 617'000 zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Eine Tarifiereduktion ist per 1. Januar 2016 vorgenommen worden.	erfüllt Tarifiereduktion zeigt erste Wirkung. Auf dem Weg der Zielerreichung. erfüllt
Die Gesamtverschuldung (Finanzvermögen minus Fremdkapital) darf am Ende der Planperiode den Betrag von 20 Mio. Franken nicht übersteigen.	Per 31. Dezember 2017 beträgt die Verschuldung rund 704'000 Franken.	erfüllt
Die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen in der Planperiode müssen grundsätzlich ausgeglichen ausfallen.	Das Budget 2017 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 1'798'900 vor.	Das Ziel eines ausgeglichenen Budgets konnte nicht erreicht werden.
Allfällige Steuerfuss-Schwankungen sollen moderat ausfallen.	Der Steuerfuss beträgt für das Budget 2017 65%.	erfüllt

Budget 2017 – Hauptzahlen

in CHF		Budget 2017	Prognose 2016	Budget 2016	Rechnung 2015	Rechnung 2014
1	Erfolgsrechnung					
	Ertrag	34'676'300	35'498'800	34'950'300	35'790'427	46'299'720
	Aufwand	36'475'200	36'499'300	36'907'400	36'805'155	49'192'518
	Mehrertrag / (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'000'500	–1'957'100	–1'014'728	–2'892'798
2	Investitionsrechnung					
	Ausgaben	3'920'000	7'021'000	6'681'000	19'763'479	9'921'843
	Einnahmen	900'000	2'035'000	1'570'000	4'316'595	907'005
	Nettoinvestitionen	3'020'000	4'986'000	5'111'000	15'446'884	9'014'838
3	Finanzierungsnachweis					
	Investitionszunahme netto	3'020'000	4'986'000	5'111'000	15'446'884	9'014'838
	Gesetzliche Abschreibungen	2'364'000	2'227'000	2'485'500	1'942'661	2'079'271
	Mehrertrag / (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'000'500	–1'957'100	–1'014'728	–2'892'798
	Finanzierungsüberschuss	3'585'100	6'212'500	5'639'400	16'374'817	8'201'311
4	Bilanz					
	Finanzvermögen	32'160'000	33'148'000	31'725'000	37'042'856	30'370'541
	Verwaltungsvermögen	20'050'000	19'358'000	21'531'000	16'401'361	6'564'000
	Bilanzsumme Aktiven	52'210'000	52'506'000	53'256'000	53'444'217	36'934'541
	Fremdkapital	32'864'000	29'864'000	32'647'000	29'812'290	8'023'589
	Spezialfinanzierungen					5'755'736
	Eigenkapital inklusive Spezialfinanzierungen ohne Rechnungsergebnis (ab 2015)	21'144'900	23'642'500	22'566'100	24'646'655	26'048'014
	Mehrertrag / (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'000'500	–1'957'100	–1'014'728	–2'892'798
	Bilanzsumme Passiven	52'210'000	52'506'000	53'256'000	53'444'217	36'934'541
5	Fiskalertrag					
	Steuern natürliche Personen (NP)	21'050'000	20'850'000	20'230'000	19'854'843	21'818'226
	Steuern juristische Personen	600'000	700'000	700'000	450'697	761'594
	Grundstückgewinnsteuern	1'500'000	3'000'000	3'000'000	802'030	902'540
	Übrige Steuern	440'000	425'000	425'000	1'640'876	565'411
	Total Fiskalertrag	23'590'000	24'975'000	24'355'000	22'748'446	24'047'771
	Anteil am kantonalen Finanzausgleich	117'200				800'000
	Einzahlung in kantonalen Finanzausgleich		1'050'800	1'050'800	1'417'701	2'500'131
	Einzahlung in Ressourcenausgleich NFA	1'503'300	1'662'900	1'662'900	1'736'377	1'779'090

Alle aufgeführten Beträge sind gerundet. Daher können minimale Differenzen bei den Totalbeträgen entstehen.

Budget 2017 – Kennzahlen

	Budget 2017	Prognose 2016	Budget 2016	Rechnung 2015	Rechnung 2014
Selbstfinanzierungsgrad	1.14 %	19.60 %	0.91 %	5.09 %	–9.50 %
Zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden. Bemerkung: Der Selbstfinanzierungsgrad ist wegen des hohen Investitionsvolumens und des Aufwandüberschusses sehr tief. Richtwert: Sollte mittelfristig bei 100 % liegen					
Selbstfinanzierungsanteil	0.10 %	2.83 %	0.14 %	2.26 %	–2.50 %
Gibt an, welcher Anteil des Ertrags (Einnahmen) für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt wird. Bemerkung: Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt den finanziellen Spielraum. Richtwert: grösser als 20 % = gut / 10–20 % = mittel / unter 10 % = schlecht					
Zinsbelastungsanteil	–0.62 %	–0.47 %	–0.40 %	0.04 %	–0.96 %
Der Zinsbelastungsanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten. Bemerkung: Der Zinsbelastungsanteil ist dank der tiefen Zinssätze gut. Richtwert: 0–4 % = gut / 4–9 % = genügend / über 10 % = schlecht					
Kapitaldienstanteil	6.46 %	6.46 %	7.36 %	5.62 %	5.12 %
Drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Bemerkung: Der Kapitaldienstanteil verändert sich wegen der Abnahme der gesetzlichen Abschreibungen. Richtwert: bis 5 % = geringe / 5–15 % = tragbare / über 15 % = hohe Belastung					
Nettovermögen/-schuld gesamthaft (in CHF)	–704'000	3'284'000	–922'000	7'230'566	16'591'216
Die Kennzahl zeigt das gesamte Vermögen/die gesamte Schuld (Finanzvermögen minus Fremdkapital)					
Nettovermögen/-schuld pro Einwohner (in CHF)	–114	547	–154	1'217	2'788
Die Kennzahl zeigt das Pro-Kopf-Vermögen/Pro-Kopf-Schuld (Finanzvermögen minus Fremdkapital).					
Steuerertrag NP pro Einwohner (in CHF)	3'412	3'475	3'372	3'343	3'667
Die Steuererträge natürlicher Personen werden durch die Anzahl Einwohner dividiert.					
Steuerfuss	65	65	65	65	65
Ständige Wohnbevölkerung (ab 2016 geschätzt)	6'170	6'000	6'000	5'940	5'950

Alle aufgeführten Beträge sind gerundet. Daher können minimale Differenzen bei den Totalbeträgen entstehen.

Budget 2017 – Erfolgsrechnung nach Kostenarten

in CHF		Budget 2017	Prognose 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
3	Total Aufwand	36'475'200	36'499'300	36'907'400	36'805'155
30	Total Personalaufwand	17'795'200	17'754'400	17'729'500	17'654'601
31	Total Sach- und Übriger Betriebsaufwand	5'720'400	5'613'600	5'707'000	6'242'257
33	Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'364'000	2'227'000	2'485'500	1'942'661
34	Total Finanzaufwand	260'200	309'200	339'200	402'643
36	Total Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		70'800		
36	Total Transferaufwand	9'590'400	9'837'200	9'959'100	8'193'339
38	Total Ausserordentlicher Aufwand				1'741'000
39	Total Interne Verrechnungen	745'000	687'100	687'100	628'655
4	Total Ertrag	34'676'300	35'498'800	34'950'300	35'790'427
40	Total Fiskalertrag	23'590'000	24'975'000	24'355'000	22'748'445
41	Total Regalien und Konzessionen	449'500	417'000	417'000	444'976
42	Total Entgelte	3'756'500	3'709'700	3'674'100	4'052'523
43	Total verschiedene Erträge				2'990
44	Total Finanzertrag	466'200	470'300	473'900	546'444
45	Total Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	530'600	320'200	481'800	361'696
46	Total Transferertrag	5'138'500	4'919'500	4'861'400	5'215'421
48	Total Ausserordentlicher Ertrag				1'789'275
49	Total Interne Verrechnungen	745'000	687'100	687'100	628'655
	Mehrertrag (– Mehraufwand)	– 1'798'900	– 1'000'500	– 1'957'100	– 1'014'729

Alle aufgeführten Beträge sind gerundet. Daher können minimale Differenzen bei den Totalbeträgen entstehen.

Budget 2017 – Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung (Themenbereich)

in CHF		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Politische Führung	702'200	36'000	717'200	37'500	740'187	34'299
1	Präsidiales	2'376'300	62'300	2'801'800	59'300	2'571'956	163'938
2	Einwohnerdienste	1'126'100	283'900	1'178'600	280'800	1'151'241	365'075
3	Bildung	13'835'400	5'216'600	13'748'800	4'990'600	13'758'016	5'214'664
4	Kultur, Tourismus, Sport, Freizeit	741'200	38'700	518'400	43'200	696'674	810'941
5	Soziales und Gesundheit	4'755'800	597'000	4'585'800	626'100	4'438'224	677'998
6	Raumplanung, Infrastruktur, Verkehr und Umwelt	9'378'500	4'020'700	9'411'500	3'860'000	11'196'538	5'110'060
7	Öffentliche Sicherheit	791'200	247'000	733'600	239'200	764'609	90'741
9	Finanzen und Steuern	2'768'500	24'174'100	3'211'700	24'813'600	1'487'710	23'322'710
	Total	36'475'200	34'676'300	36'907'400	34'950'300	36'805'155	35'790'426
	Mehrertrag (– Mehraufwand)		–1'798'900		–1'957'100		–1'014'729

Alle aufgeführten Beträge sind gerundet. Daher können minimale Differenzen bei den Totalbeträgen entstehen.

Budget 2017 – Investitionsrechnung

GV = Kreditgenehmigung erfolgt mit Genehmigung des aktuellen Budgets

NN = noch nicht genehmigt, separater Antrag folgt zu einem späteren Zeitpunkt

in CHF	Bewilligt am	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Schulbus (weitere Angebote)		110'000					
Schulbus, Ersatzbeschaffung	GV 12.12.16	110'000					
Tourismus, Sport, Freizeit		651'000		230'000		129'255	
Ägeribad Umgebung	22.06.14	200'000		100'000		125'269	
Seeufergestaltung, Studenhütte	09.12.13	355'000					
Wassermattli Spielplatz	09.12.13	96'000		130'000		3'986	
Werkdienst		150'000		290'000		102'846	
Kleintraktor, Ersatzbeschaffung	GV 12.12.16	150'000					
Kleinlastwagen Bucher BU200				290'000			
Nissan Pick-up mit Brücke und Salzstreuer						102'846	
Mehrzweckanlagen				140'000		991'785	
DFH/Musikschule Erdbebensicherheit und Durchstanzung						720'145	
DFH/Musikschule Sanierung Ostfassade				140'000			
Mehrzweckanlage Maienmatt Sanierung Bühne, Küche, Akustikanlage						271'640	
Fernheizung		380'000					
Heizölkessel, Ersatzbeschaffung	GV 12.12.16	380'000					
Übrige Liegenschaften Verwaltungsvermögen						1'964'299	25'000
Morgartenstrasse 4 – Sanierung und Erweiterung						31'119	
Gebäude für öffentliche Nutzung in Alosen (Wettbewerb)						1'671	
Oekihof Neubau (Überbauung Wassermattli)						1'931'509	25'000
Schulhäuser Hofmatt		100'000		2'000'000		2'375'911	
Schulhaus Hofmatt 1 Erweiterung und Fassadenrenovation inkl. Fotovoltaikanlage	01.12.14	100'000		2'000'000		2'375'911	

GV = Kreditgenehmigung erfolgt mit Genehmigung des aktuellen Budgets
 NN = noch nicht genehmigt, separater Antrag folgt zu einem späteren Zeitpunkt

in CHF	Bewilligt am	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Übrige Schulhäuser		100'000				3'260'480	
Schulhaus Morgarten Sanierung und Anbau inklusive Fotovoltaik						3'260'480	
Grundstufe Kirchmatt, Holzbau und Sanierung	NN	100'000					
Strassen und Plätze		600'000		1'293'000		3'089'480	294'401
Eggstrasse Einlenker Schneitstrasse – Reservoir Egg	GV 12.12.16	50'000					
Gulmstrasse Verkehrssicherheit und Totalsanierung (Bättenbühl – Gulm) Ausführung						262'651	232'913
Knoten Lohmatt (Verkehrssicherheit und Ausbau)						472'010	
Moosstrasse, Verkehrssicherheit und Sanierung						648'041	
Morgarten – Schornen, Fussweg- verbindung						117'389	61'488
Naasbach Hochwasserschutz Ersatz Brücke	29.02.16	80'000		90'000			
Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämslistrasse; Sanierung Teilab- schnitte	13.06.16	460'000					
Schwandstrasse, Verkehrssicherheit und Sanierung, Haus Nr. 11 bis Kreuzstrasse	01.12.14	10'000				27'385	
Seeufergestaltung Teilbereich Seeplatz				1'203'000		1'380'259	
Warthstrasse, Dächmenbach bis Trafostation						181'746	
Wasserversorgung		1'189'000	500'000	1'705'000	800'000	1'749'997	504'574
Anschlussgebühren			500'000		800'000		502'474
Alte Landstrasse Ersatz Transportleitung						134'773	2'100
Eggboden WL	15.06.15	272'000				5'711	
Eggmatt – Würzli WL	NN	500'000					
Eggstrasse Einlenker Schneitstrasse – Reservoir Egg WL	GV 12.12.16	30'000					

GV = Kreditgenehmigung erfolgt mit Genehmigung des aktuellen Budgets
 NN = noch nicht genehmigt, separater Antrag folgt zu einem späteren Zeitpunkt

in CHF	Bewilligt am	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Erschliessung Überbauung Lutisbach	15.06.15	200'000		100'000		8'640	
Feldweg – Poststrasse – Birkenwäldli (Sanierung) WL	07.12.15	157'000		450'000		2'160	
Gulmstrasse – Bättenbühl WL	GV 12.12.16	30'000					
Gulmstrasse WL (Bättenbühl – Gulm)						7'259	
Haglistrasse RL						4'436	
Halten RL				155'000		30'624	
Reservoir Schneit Neubau						84'541	
Reservoir und Stufenpumpwerk Chrüzbüsch				1'000'000		1'466'454	
Schwandstrasse WL						5'400	
Abwasser		160'000	400'000	100'000	470'000	1'025'853	319'725
Anschlussgebühren			400'000		470'000		319'725
Eggmatt – bis Würzli SW Erschliessung	NN	40'000					
Knoten Lohmatt RW und SW						7'752	
Alte Landstrasse West, Sanierung RW						29'908	
Erliberg – Knoten Lohmatt RW und SW	GV 12.12.16	100'000		100'000			
Gulmstrasse RW und SW						19'233	
Eggstrasse (Schneitstrasse – Reservoir Egg) SW/RW Sanierung	GV 12.12.16	10'000					
Kanalisation Unterdorf bis See, Trennung RW und SW						817'683	
Sattelstrasse und Arbeitszone Morgarten Leitungsumlegung						151'277	
Sattelstrasse und Arbeitszone Morgarten Instandstellung RW und SW	GV 12.12.16	10'000					
Gewässer und Fischerei		480'000		683'000		141'988	
Lutisbach Hochwasserschutz	09.12.13	180'000		683'000		141'988	
Sulzmatt-/Zwüschentbach Hochwasserschutz	NN	300'000					

GV = Kreditgenehmigung erfolgt mit Genehmigung des aktuellen Budgets
 NN = noch nicht genehmigt, separater Antrag folgt zu einem späteren Zeitpunkt

in CHF	Bewilligt am	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sicherheit					244'000	26'875	131'395
Schiessanlage Oberägeri Altlasten Sanierung					244'000	24'801	
Schiessanlage Morgarten Altlasten Sanierung						2'074	131'395
Feuerschutz				240'000	56'000	77'347	140'000
Erstellungskosten Garage Leiternfahrzeug Ägerital						77'000	
Schlauchverlegefahrzeug				240'000	56'000		
Leiternfahrzeug Ägerital						347	140'000
Finanzvermögen						4'827'362	2'901'500
Ägeribad AG						4'800'000	
Riedmattli Verkauf 2. Teil							2'901'500
Wohnbauförderung						27'362	
Total Investitionsrechnung		3'920'000	900'000	6'681'000	1'570'000	19'763'478	4'316'595
Ausgabenüberschuss			3'020'000		5'111'000		15'446'883

Alle aufgeführten Beträge sind gerundet. Daher können minimale Differenzen bei den Totalbeträgen entstehen.

Abkürzungen

TW = Trinkwasser
 TL = Trinkwasserleitung
 WL = Wasserleitung
 SW = Schmutzwasserleitung
 RL = Ringleitung
 RW (MW) = Regenwasser (Meteorwasser)

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2017 der Einwohnergemeinde Oberägeri

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

- Aufgrund der uns vom Gemeindegesetz übertragenen Aufgabe haben wir das Budget 2017 geprüft.
- Wir stellen fest, dass
 - die Darstellung des Budgets dem Finanzhaushaltsgesetz entspricht
 - das vorliegende Budget auf einem Netto-Steuerfuss von 65 % des kantonalen Ansatzes basiert
 - die gesetzlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 2'364'000 dem Finanzhaushaltsgesetz entsprechen und das Budget keine zusätzlichen Abschreibungen enthält
 - das Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'798'900 abschliesst.
- Wir halten fest, dass die Rechnungsprüfungskommission aufgrund ihrer Zuständigkeit, mit Ausnahme der oben erwähnten Feststellungen, keine Prüfungshandlungen zu den einzelnen Budgetpositionen vorgenommen hat.
- Wir beantragen Ihnen, das Budget für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Oberägeri, 6. Oktober 2016

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Albert Stössel, Präsident
Esther Schelbert
Sandro Näf

Anträge

1. Der Steuerfuss für das Jahr 2017 wird unverändert bei 65 % belassen.
2. Die Hundesteuer von CHF 80 respektive von CHF 40 für Hunde von Landwirten wird 2017 auf CHF 120 beziehungsweise CHF 60 erhöht.
3. Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde Oberägeri, beinhaltend die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung, wird genehmigt.

Traktandum 3

Finanzplanung 2017–2021

■ Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung. Zusammen mit dem Budget hat er auch die Finanzplanung überarbeitet und legt sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme vor.

■ Der Finanzplan dient der Behörde als Richtlinie und als Entscheidungsgrundlage. Man kann daraus die vorgesehenen mittelfristigen Investitionen sowie deren Folgen auf den Finanzhaushalt ersehen. Der Finanzplan kann allerdings nur Tendenzen zeigen. Er ist kein starres Führungsinstrument. Die alljährliche Überarbeitung und die Anpassung an die veränderten Situationen sind wesentliche Merkmale der Finanzplanung.

■ Der Gemeinderat hat verschiedene Sparmassnahmen beschlossen, die in die Finanzplanung eingeflossen sind. Trotz dieser und weiterer Sparanstrengungen sind die Budgets über die gesamte Planungsperiode nicht ausgeglichen. Die Gründe liegen hauptsächlich bei den rückläufigen Grundstückgewinnsteuern sowie beim Solidaritätsbeitrag, den Oberägeri im Rahmen des kantonalen Entlastungsprogramms leisten muss. Dieser Solidaritätsbeitrag beläuft sich für Oberägeri auf rund CHF 888'000 jährlich. Aus diesen Gründen sowie aufgrund der Mehraufwendungen der Jahre 2014 und 2015 und der auf tiefem Niveau stagnierenden Fiskalerträge ist ab 2018 eine Steuerfusserhöhung um drei Prozentpunkte auf 68 % vorgesehen.

■ Nachfolgend werden die Ergebnisse der Finanzplanung nach Kostenart erläutert (Beträge sind gerundet).

30 Personalaufwand

■ Gemäss kantonomer Vorgabe ist in der Planperiode keine Teuerung vorgesehen. Diese Vorgabe hat der Gemeinderat übernommen. In der Planperiode verändert sich der Stellenplan aufgrund der gemeindlichen Entwicklung gegenüber dem Budget 2017 bis 2021 vor allem im Bereich Bildung. Der Personalaufwand beläuft sich Ende 2021 auf rund CHF 18'377'000.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

■ Dank konsequentem Unterhaltsmanagement in verschiedenen Bereichen und diversen Sparmassnahmen reduziert sich der Sachaufwand und beläuft sich 2021 auf rund CHF 5'613'000.

33 Abschreibungen

■ Infolge der geplanten Investitionsausgaben erhöht sich das Verwaltungsvermögen. Die gesetzlichen Abschreibungen werden auf den errechneten Restbuchwerten des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember jeden Jahres vorgenommen. Die Abschreibungen belaufen sich 2021 auf rund CHF 2'527'000.

34 Finanzaufwand

■ Die hohen Investitionen können nur zum Teil mit Eigenmitteln finanziert werden. Bis Ende 2021 wird Fremdkapital in der Höhe von rund 31 Mio. Franken zu verzinsen sein. Aus diesem Grund erhöht sich der Zinsaufwand. Der Finanzaufwand beläuft sich 2021 auf rund CHF 331'000.

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

■ Die Spezialfinanzierung Abwasser weist ab 2018 einen Mehrertrag aus. Diese Mehrerträge werden ausgeglichen und in die Bilanz übertragen. Ende 2021 beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung Abwasser rund CHF 218'000 zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

36 Transferaufwand

■ Der Transferaufwand beträgt in den Jahren 2017 bis 2021 zwischen 8,8 und 9,7 Mio. Franken.

■ Die jährlichen anteilmässigen Betriebskosten für Oberägeri gemäss Finanzplanung der Ägeribad AG belaufen sich zwischen CHF 185'000 und CHF 224'000.

40 Fiskalertrag

■ Gemäss internen Berechnungen (Zuwachsraten, Teuerung usw.) erhöhen sich die Fiskalerträge gegenüber dem Budget 2017 bis Ende 2021 um CHF 2'320'000 (inklusive Steuerfusserhöhung ab 2018). Die gesamten Fiskalerträge betragen 2021 CHF 25'910'000.

41 Regalien und Konzessionen

■ Der Ertrag beläuft sich jährlich auf rund CHF 449'000.

42 Entgelte

■ Die Entgelte betragen 2021 rund CHF 3'782'000.

44 Finanzertrag

- Der Finanzertrag beläuft sich Ende 2021 auf rund CHF 443'000.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

- Die Wasserversorgung weist in der ganzen Planperiode Defizite aus. Diese Mehraufwendungen werden ausgeglichen und in die Bilanz übertragen. Ende 2021 beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung Wasser rund CHF 4'528'000 zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger.
- Der Bereich Abwasser weist in der Planperiode für 2017 ein Defizit aus. Dieses Defizit wird ausgeglichen und in die Bilanz übertragen. (Siehe Erläuterung unter Kostenart Nr. 35: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen)

46 Transferertrag

- Der Transferertrag beläuft sich 2021 auf rund CHF 5'377'000.

Investitionen

- Der Aufgaben- und Investitionsplan zeigt diejenigen Kredite, für welche die Stimmberechtigten bereits die notwendigen finanziellen Mittel bewilligt haben. Weiter enthält er Projekte, deren Planung und / oder Realisierung der Gemeinderat im Jahr 2017 oder später an die Hand nehmen will. Wenn die Kreditbeschlüsse die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, entscheiden zu gegebener Zeit die Stimmberechtigten. Die Investitionen (ohne Spezialfinanzierungen und Finanzvermögen) belaufen sich im Schnitt der nächsten fünf Jahre auf 3,0 Mio. Franken.
- Aufgrund der nachfolgenden Haupt- und Kennzahlen ist ersichtlich, dass der Gemeinderat jeweils genau prüfen muss, ob die Investitionsprojekte finanzverträglich sind und wie vorgesehen realisiert werden können. Andernfalls müssen Projekte verschoben und / oder in einer reduzierten Form realisiert werden.

Vergleich Finanzstrategie mit Finanzplanung 2017–2021

Strategieziele	Finanzplanung 2017–2021	Zielerreichung
Das Verwaltungsvermögen darf sich in der Planperiode durchschnittlich höchstens auf 35 Mio. Franken belaufen.	Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2021 voraussichtlich 21,9 Mio. Franken.	erfüllt
Spezialfinanzierung Wasser Die Nettoinvestitionen dürfen in der Planperiode den Betrag von rund 600'000 Franken nicht übersteigen. Der Saldo der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Bezüger darf in der Planperiode den Betrag von rund 2,6 Mio. Franken nicht unterschreiten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse in der Planperiode ist eine Tarifiereduktion ins Auge zu fassen.	Die Nettoinvestitionen betragen in der Planperiode rund 402'000 Franken. Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2021 voraussichtlich 4,5 Mio. Franken zu Gunsten der Bezüger. Per 1. Januar 2016 ist eine Tarifiereduktion vorgenommen worden.	erfüllt erfüllt erfüllt
Spezialfinanzierung Abwasser Die Nettoinvestitionen dürfen in der Planperiode den Betrag von rund 650'000 Franken nicht übersteigen. Der Saldo der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Gebührenpflichtigen darf in der Planperiode den Betrag von rund 2 Mio. Franken nicht unterschreiten. Innerhalb der Planperiode sind Massnahmen (Kosteneinsparungen, Tarifierhöhungen) zu ergreifen, damit die bestehenden Guthaben der Einwohnergemeinde aufgelöst werden.	Die Nettoinvestitionen betragen in der Planperiode rund minus 141'000 Franken. Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2021 voraussichtlich CHF 218'000 zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Per 1. Januar 2016 ist eine Tarifierhöhung vorgenommen worden.	erfüllt Tarifanpassung zeigt Wirkung. Auf dem Weg zur Zielerreichung. erfüllt
Die Gesamtverschuldung (Finanzvermögen minus Fremdkapital) darf am Ende der Planperiode den Betrag von 20 Mio. Franken nicht übersteigen.	Die Gesamtverschuldung (Finanzvermögen minus Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2021 voraussichtlich 6,2 Mio. Franken.	erfüllt
Die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen in der Planperiode müssen grundsätzlich ausgeglichen ausfallen.	Über die gesamte Planperiode beläuft sich der Aufwandüberschuss auf 3,5 Mio. Franken.	Im Schnitt der Planungsperiode sind die Ergebnisse nicht ausgeglichen. Am Ende der Planungsperiode sind sie ausgeglichen.
Allfällige Steuerfuss-Schwankungen sollen moderat ausfallen.	Der Steuerfuss ist ab 2018 um drei Prozentpunkte auf 68% erhöht worden.	erfüllt

Finanzplanung 2017–2021 – Hauptzahlen

in CHF		Budget	Plan			
		2017	2018	2019	2020	2021
1	Erfolgsrechnung					
	Ertrag	34'676'300	36'504'500	36'696'700	36'589'700	37'012'200
	Aufwand	36'475'200	38'037'300	36'875'000	37'119'700	36'509'100
	Mehrertrag / (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'532'800	–178'300	–530'000	503'100
2	Investitionsrechnung					
	Nettoinvestitionen	3'020'000	5'156'000	890'000	2'940'000	4'260'000
3	Finanzierungsnachweis					
	Investitionszunahme netto	3'020'000	5'156'000	890'000	2'940'000	4'260'000
	Gesetzliche Abschreibungen	2'364'000	2'554'000	2'393'000	2'383'000	2'527'000
	Mehrertrag / (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'532'800	–178'300	–530'000	503'100
	Finanzierungsüberschuss	3'585'100	6'177'200	3'104'700	4'793'000	7'290'100
4	Bilanz					
	Finanzvermögen	32'160'000	32'182'000	33'184'000	31'972'000	32'085'000
	Verwaltungsvermögen	20'050'000	21'050'000	19'557'000	20'124'000	21'865'000
	Bilanzsumme Aktiven	52'210'000	53'232'000	52'741'000	52'096'000	53'950'000
	Fremdkapital	32'864'000	36'750'000	36'750'000	36'750'000	38'250'000
	Eigenkapital ohne Rechnungsergebnis	21'144'900	18'014'800	16'169'300	15'876'000	15'196'900
	Mehrertrag / (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'532'800	–178'300	–530'000	503'100
	Bilanzsumme Passiven	52'210'000	53'232'000	52'741'000	52'096'000	53'950'000
5	Fiskalertrag					
	Steuern natürliche Personen (NP)	21'050'000	22'580'000	23'460'000	23'630'000	24'070'000
	Steuern juristische Personen	600'000	600'000	600'000	400'000	400'000
	Grundstückgewinnsteuern	1'500'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000
	Übrige Steuern	440'000	440'000	440'000	440'000	440'000
	Total Fiskalertrag	23'590'000	24'620'000	25'500'000	25'470'000	25'910'000
	Anteil am kantonalen Finanzausgleich	117'200		175'000	190'000	200'000
	Einzahlung in kantonalen Finanzausgleich		40'000			
	Einzahlung in Ressourcenausgleich NFA	1'503'300	1'600'000	1'600'000	1'645'000	1'710'000

Finanzplanung 2017–2021 – Kennzahlen

	Budget	Plan			
	2017	2018	2019	2020	2021
Selbstfinanzierungsgrad	1.14 %	13.00 %	211.43 %	58.40 %	67.16 %
Zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden. Bemerkung: Der Selbstfinanzierungsgrad ist wegen des hohen Investitionsvolumens und der Aufwandüberschüsse sehr tief. Richtwert: Sollte mittelfristig bei 100 % liegen.					
Selbstfinanzierungsanteil	0.10 %	1.90 %	5.29 %	4.83 %	7.96 %
Gibt an, welcher Anteil des Ertrags (Einnahmen) für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt wird. Bemerkung: Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt den finanziellen Spielraum. Richtwert: grösser als 20 % = gut / 10–20 % = mittel / unter 10 % = schlecht					
Zinsbelastungsanteil	–0.62 %	–0.48 %	–0.41 %	0.76 %	–0.31 %
Der Zinsbelastungsanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten. Bemerkung: Der Kapitaldienstanteil ist aufgrund der tiefen Zinssätze und gleichbleibender Abschreibungen tragbar. Richtwert: 0–4 % = gut / 4–9 % = genügend / über 10 % = schlecht					
Kapitaldienstanteil	6.46 %	6.75 %	6.32 %	7.46 %	6.72 %
Drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Bemerkung: Der Kapitaldienstanteil ist aufgrund der tiefen Zinssätze und gleichbleibender Abschreibungen tragbar. Richtwert: bis 5 % = geringe / 5–15 % = tragbare / über 15 % = hohe Belastung					
Nettovermögen/-schuld gesamthaft (in CHF)	–704'000	–4'568'000	–3'566'000	–4'778'000	–6'165'000
Die Kennzahl zeigt das gesamte Vermögen/die gesamte Schuld (Finanzvermögen minus Fremdkapital).					
Nettovermögen/-schuld pro Einwohner (in CHF)	–114	–729	–557	–729	–936
Die Kennzahl zeigt das Pro-Kopf-Vermögen/Pro-Kopf-Schuld (Finanzvermögen minus Fremdkapital).					
Steuerertrag NP pro Einwohner (in CHF)	3'412	3'601	3'666	3'608	3'653
Die Steuererträge natürlicher Personen werden durch die Anzahl Einwohner dividiert.					
Steuerfuss	65	68	68	68	68
Ständige Wohnbevölkerung	6'170	6'270	6'400	6'550	6'590

Finanzplanung 2017–2021 – Laufende Rechnung nach Kostenarten

in CHF		Budget	Plan			
		2017	2018	2019	2020	2021
3	Total Aufwand	36'475'200	38'037'300	36'875'000	37'119'700	36'509'100
30	Total Personalaufwand	17'795'200	18'047'900	18'275'900	18'344'600	18'377'500
31	Total Sach- und Übriger Betriebsaufwand	5'720'400	5'598'800	5'554'300	5'660'300	5'613'800
33	Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'364'000	2'554'000	2'393'000	2'383'000	2'527'000
34	Total Finanzaufwand	260'200	294'200	316'200	316'200	331'200
35	Total Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		59'300	50'300	153'300	136'300
36	Total Transferaufwand	9'590'400	9'738'600	9'537'800	9'517'800	8'778'800
39	Total Interne Verrechnungen	745'000	744'500	747'500	744'500	744'500
4	Total Ertrag	34'676'300	36'504'500	36'696'700	36'589'700	37'012'200
40	Total Fiskalertrag	23'590'000	24'620'000	25'500'000	25'470'000	25'910'000
41	Total Regalien und Konzessionen	449'500	449'500	449'500	449'500	449'500
42	Total Entgelte	3'756'500	3'775'300	3'747'200	3'748'200	3'782'200
44	Total Finanzertrag	466'200	463'700	463'200	463'200	443'200
45	Total Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	530'600	410'000	383'300	289'300	305'300
46	Total Transferertrag	5'138'500	5'042'000	5'406'000	5'425'000	5'377'500
49	Total Interne Verrechnungen	745'000	744'500	747'500	744'500	744'500
	Mehrertrag (– Mehraufwand)	–1'798'900	–1'532'800	–178'300	–530'000	503'100

Finanzplanung 2017–2021 – Investitionsrechnung

in CHF	Budget	Plan			
	2017	2018	2019	2020	2021
Informations- und Kommunikationstechnik		160'000	220'000		
Schule Interaktive Bildschirme		160'000	220'000		
Schulbus (weitere Angebote)	110'000	110'000			
Schulbus Ersatzbeschaffungen	110'000	110'000			
Tourismus, Sport, Freizeit	651'000	1'005'000			
Ägeribad Umgebung	200'000	825'000			
Ersatz Kunstrasenteppich an der Buchholzstrasse		180'000			
Seeufergestaltung Studenhütte	355'000				
Wassermattli Spielplatz	96'000				
Werkdienst	150'000	250'000			
Geräteträger Pony P4-T Ersatz und Neuanschaffung		250'000			
Kleintraktor Ersatzbeschaffung	150'000				
Fernheizung	380'000				
Heizölkessel, Ersatzbeschaffung	380'000				
Übrige Liegenschaften Verwaltungsvermögen			100'000		
Gebäude für öffentliche Nutzung in Alosen (Wettbewerb)			100'000		
Schulhäuser Hofmatt	100'000	50'000		3'000'000	3'000'000
Schulhaus Hofmatt 1 Erweiterung und Fassadenrenovation inkl. Fotovoltaikanlage	100'000				
Schulhaus Hofmatt 8 (Projektierung)		50'000			
Schulhaus Hofmatt 8 (Abbruch und Neubau)				3'000'000	3'000'000
Übrige Schulhäuser	100'000	550'000	285'000		
Grundstufe Kirchmatt Holzbau und Sanierung	100'000	450'000			
Schulhaus Morgarten neue Parkierung, Sammelstelle und Umgebungsanpassungen inkl. Landerwerb		100'000	285'000		
Strassen und Plätze	600'000	1'608'000	295'000	510'000	475'000
Eggstrasse Einlenker Schneitstrasse – Reservoir Egg	50'000	640'000			
Eggstrasse, Haus Nr. 27 bis Randsteinwechsel			110'000		
Fichtenstrasse, Einlenker Schneitstrasse bis Grubenstrasse				20'000	405'000
Schwandstrasse, Grindelstrasse, Rämislstrasse: Sanierung Teilabschnitte	460'000				
Gulmstrasse Sanierung Gebiet Bättenbühl		203'000			
Hauptseestrasse, Trottoir und Verkehrssicherheit Schönenfurt			185'000		

in CHF	Budget	Plan			
	2017	2018	2019	2020	2021
Knoten Haupt-/Poststrasse inkl. Brücke					50'000
Naasbach Hochwasserschutz Ersatz Brücke	80'000				
Rämslistrasse, im Eichli bis Haus Nr. 71				300'000	
Rämslistrasse, Naturweg Böschli bis Einlenker Grindelstrasse				190'000	
Schneitstrasse, Haus Nr. 8 bis Fichtenstrasse					20'000
Schwandstrasse Verkehrssicherheit und Sanierung, Haus Nr. 11 bis Kreuzstrasse	10'000	765'000			
Wasserversorgung	689'000	578'000	210'000	-200'000	735'000
Anschlussgebühren	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000
Birchliweg – Kirchweg WL					150'000
Eggboden WL	272'000				
Eggmatt – Würzli WL	500'000				
Eggstrasse (Schneitstrasse bis Reservoir Egg) WL	30'000	270'000			
Erschliessung Überbauung Lutisbach	200'000	200'000	200'000	100'000	
Feldweg Sanierung RL				160'000	
Fichtenstrasse WL				15'000	235'000
Gulmstrasse – Bättenbühl WL	30'000	248'000			
Gulmstrasse – Schwerzelweg RL		10'000	170'000		
Gyreggrain 2. Etappe Erschliessung				15'000	285'000
Hasenlohweg WL Sanierung				10'000	140'000
im Müsli (Sanierung Quartierleitung) RL					15'000
Ländli – Seewasserwerk WL		30'000	320'000		
Maienmatt (Mehrzweckanlage – Gulmstrasse) RL					130'000
Morgartenstrasse – Chalchrain WL (Sanierung)			20'000		280'000
Feldweg – Poststrasse – Birkenwäldli (Sanierung) WL	157'000				
Schwandstrasse WL		320'000			
Abwasser	-240'000	145'000	-220'000	-370'000	-20'000
Anschlussgebühren	-400'000	-400'000	-400'000	-400'000	-400'000
Alosen Inlinersanierungen und Neubau RW			180'000		
Eggmatt – Würzli SW Erschliessung	40'000				
Eggstrasse (Schneitstrasse bis Reservoir Egg) SW/ RW Sanierung	10'000	170'000			
Erliberg – Knoten Lohmatt RW und SW	100'000				
Fichtenstrasse RW und SW				5'000	80'000
Rothusweg/Morgartenstrasse bis See SW				25'000	

in CHF	Budget	Plan			
	2017	2018	2019	2020	2021
Sattelstrasse und Arbeitszone Morgarten Instandstellung RW und SW	10'000	130'000			
Schwandstrasse RW und SW		245'000			
Unbekannte Sanierungen SW und RW					300'000
Gewässer und Fischerei	480'000	700'000			70'000
Lutisbach Hochwasserschutz	180'000				
Morgarten Gewerbezone Hochwasserschutz plus Sanierung Damm Dächmenbach					70'000
Sulzmatt-/Zwischenbäch Hochwasserschutz	300'000	700'000			
Total Investitionsrechnung	3'020'000	5'156'000	890'000	2'940'000	4'260'000
Total Nettoinvestitionen vgl. mit Finanzstrategie	2'571'000	4'433'000	900'000	3'510'000	3'545'000
Total Nettoinvestitionen an Spezialfinanzierungen (Abwasser)	-240'000	145'000	-220'000	-370'000	-20'000
Total Nettoinvestitionen an Spezialfinanzierungen (Wasser)	689'000	578'000	210'000	-200'000	735'000
Finanzierungsbedarf für Investitionen	3'020'000	5'156'000	890'000	2'940'000	4'260'000
Durchschnittliche Nettoinvestition vgl. mit Finanzstrategie Planperiode		2'991'800			
Durchschnittliche Nettoinvestition Spezialfinanzierungen Abwasser Planperiode		-141'000			
Durchschnittliche Nettoinvestition Spezialfinanzierungen Wasser Planperiode		402'400			
Durchschnittlicher Finanzbedarf Planperiode		3'253'200			

Antrag

1. Die Finanzplanung 2017–2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abkürzungen

TW = Trinkwasser
 TL = Trinkwasserleitung
 WL = Wasserleitung
 SW = Schmutzwasserleitung
 RL = Ringleitung
 RW (MW) = Regenwasser (Meteorwasser)

Traktandum 4

Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

■ Das Hundereglement soll ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglichen. Die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Haltung von Hunden im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz sowie die Beseitigung von Hundekot sind wichtige Aspekte des Hundereglements.

■ Auf Bundesebene bestanden Revisionsbestrebungen, um die Haltung von Hunden schweizweit in einem eidgenössischen Hundegesetz zu regeln. Diese fanden jedoch ein abruptes Ende: Im Dezember 2010 hat der Nationalrat eine entsprechende Vorlage der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur abgelehnt. In absehbarer Zeit ist nicht mit einer eidgenössischen Regelung zu rechnen. Auf Antrag der Zuger Gemeinden wollte der Kanton Zug eine kantonale Regelung schaffen. Diese scheiterte jedoch vor dem Kantonsrat.

■ Das gemeindliche Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer stammt aus dem Jahr 1992 und ist nicht mehr aktuell. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, das Reglement zu überarbeiten. Die vorliegende Revision basiert auf den Vorschlägen einer interkommunalen Arbeitsgruppe; das Ziel ist eine möglichst einheitliche Regelung in den Zuger Gemeinden. Gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4.9.1980, in Verbindung mit dem Anhang des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30.11.2006, sind für die Regulierungen im Zusammenhang mit Hunden die Einwohnergemeinden zuständig.

■ Das revidierte Reglement ist wesentlich schlanker als das bisherige; es wurden nur noch Bestimmungen aufgenommen, die nicht bereits in übergeordneten Erlassen geregelt sind.

Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer, Synopse

Das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer soll wie folgt angepasst werden:

Geltendes Recht	Änderungen
Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer	Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer
(vom 7. Dezember 1992)	(vom 12. Dezember 2016)
Die Einwohnergemeinde von Oberägeri, gestützt auf Art. 30 BG über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1.7.1966, § 18 der WO zum eidg. Tierseuchengesetz vom 21.11.1989, § 125 Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7.12.1946/14.9.1972 folgende Vorschriften über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer beschliesst:	Die Einwohnergemeinde von Oberägeri, gestützt auf Art. 30 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401), § 18 ff. der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21. November 1989 (BGS 925.11) sowie § 168 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) sowie § 69 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1), beschliesst:
I Kontrolle	I Kennzeichnung
Art. 1 Kontrollstelle Die Gemeinde führt eine Kontrolle über alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde im Alter von über drei Monaten. Der Gemeinderat bezeichnet die Kontrollstelle.	aufgehoben
Art. 2 Anmeldung ¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre kontrollpflichtigen Hunde jährlich bis zum 31.5. bei der Kontrollstelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden. Wer nach diesem Datum in den Besitz eines kontrollpflichtigen Hundes gelangt, hat denselben innerhalb von 14 Tagen bei der Kontrollstelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden. ² Bei der Kontrolle sind die von kantonalen Amtsstellen vorgeschriebenen Impfzeugnisse oder andere Bescheinigungen vorzuweisen.	Art. 1 Kennzeichnung Für die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
Art. 3 Hundemarke ¹ Als Ausweis über die vollzogene Kontrolle dient die vom Kanton abgegebene Hundemarke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist. ² Sie verliert ihre Gültigkeit jeweils am 31.5. des folgenden Jahres. Für den nachträglichen Einzug wird ein Verspätungszuschlag erhoben. ³ Der Hundehalter wird gebüsst, wenn sein Hund ohne oder mit einer ungültigen Kontrollmarke festgestellt wird.	aufgehoben
Art. 4 Jagdhunde Die Jagdhunde dürfen während der Jagd ohne Kontrollmarke laufen gelassen werden.	aufgehoben

Geltendes Recht	Änderungen
	II Hundesteuer Art. 2 Grundsatz und Sonderfälle ¹ Für jeden in der Gemeinde Oberägeri gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine jährliche Steuer von CHF 120.00 zu entrichten. Der Gemeinderat kann die Steuer periodisch an die Teuerung anpassen. ² Die Hundesteuer reduziert sich in folgenden Fällen auf die Hälfte: a) für Hunde von Landwirten b) für Hunde, die nach dem 30. Juni angeschafft werden c) für Hunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden d) bei Wegzug vor dem 1. Juli. ³ Geht ein Hund im Laufe des Jahres ein, so ist für einen Ersatzhund bis Ablauf des Abgabjahres keine Steuer zu bezahlen. Geht ein Hund vor dem 1. Juli ein und wird kein Ersatzhund angeschafft, wird die Hälfte der Steuer zurück-erstattet. ⁴ Von der Hundesteuer sind befreit: a) Diensthunde, die von Polizeiorganen dienstlich verwendet werden. b) Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegt, ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Schweiz. Alpenclubs (SAC) oder des Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegt. c) Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Person, die den Hund hält, blind oder schwer sehbehindert ist. ⁵ Wer einen Betrieb für Hundehandel oder gewerbsmässige Hundezucht führt, hat eine Pauschalsteuer zu entrichten. Sie entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand von abgabepflichtigen Tieren entfallenden vollen Steuer.

Geltendes Recht	Änderungen
II Hundehaltung	III Hundehaltung
Art. 5 Pflichten des Hundehalters Jeder Halter ist verpflichtet, seinem Hund die erforderliche und nach den anerkannten Regeln der Hundehaltung übliche Pflege und Unterkunft zu gewähren.	Art. 3 Allgemeines ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet a) ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden c) ihren Hund unter Kontrolle zu halten d) sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen. ³ Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufengelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Betretungsverbot. ⁴ Im Übrigen wird auf die eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetzgebung verwiesen.
Art. 6 Krankheiten Hunde, die mit ansteckenden, unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder für Mensch und Tier gefährlich sind, können auf Anordnung des Tierarztes abgetan werden.	aufgehoben
Art. 7 Hetze Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung.	aufgehoben
Art. 8 Wartung und Aufsicht Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen.	aufgehoben
Art. 9 Hundeausläufe ¹ Die Gemeinde erstellt nach Bedürfnis und Möglichkeit Hundeausläufe, die den Hunden zur Verrichtung ihrer Notdurft zur Verfügung stehen. ² Der Gemeinderat kann für Gesamtüberbauungen die Planung von Hundeversäuberungsplätzen und deren Einbezug in die Überbauung vorschreiben.	aufgehoben
Art. 10 Versäuberungsplätze Die Hundebesitzer sind gehalten, ihre Hunde regelmässig auf die Versäuberungsplätze zu führen und ihre Tiere nach Möglichkeit daran zu gewöhnen, ihre Notdurft auf diesen Plätzen zu verrichten. Die Hundehalter sind verpflichtet, diese Versäuberungsplätze gemäss den dort publizierten Ordnungsvorschriften zu benützen.	aufgehoben

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 11 Verbote Das Mitführen von Hunden ist verboten: – in Ladenlokalen für Lebensmittel (Art. 21 Abs. 2 der Eidg. Lebensmittelverordnung) – auf Spiel- und Sportfeldern – auf Pausenplätzen von Schulanlagen, soweit sie nicht auch als Gehwege benutzt werden – in Friedhöfen	aufgehoben
Art. 12 Besondere Pflichten Hunde müssen an der Leine geführt werden und dürfen nicht frei laufen gelassen werden: – in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie Wirtschaften und Verkaufsläden – in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen – in der näheren Umgebung von Spiel-, Sport- und Pausenplätzen – in Wäldern und an Waldrändern – auf fremden Liegenschaften (ausgenommen Vereinbarung zwischen Hundehalter und Landeigentümer) – zur Nachtzeit	Art. 4 Leinenpflicht ¹ Hunde müssen wie folgt an der Leine geführt werden: a) In gemeindlichen Gebäuden und auf öffentlichen Anlagen; b) In Naturschutzgebieten. ² Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind im Wald und am Waldrand anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen. Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung. ³ Die Gemeinde kann weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie kann insbesondere Freilaufzonen oder Hundeverbotzonen bezeichnen.
Art. 13 Leinenzwang, Maulkorb Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.	aufgehoben
	Art. 5 Hundekot-Behälter ¹ Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten entlang von Strassen und Fusswegen Entsorgungsbehälter zur Verfügung. Sie sorgt für die Entleerung und den Unterhalt. ² Die Gemeinde kann zu Lasten von Bauherrschaften Auflagen erlassen.
	Art. 6 Beseitigung von Hundekot Die Hundeführerin bzw. der Hundeführer ist verpflichtet, Hundekot, den ihr bzw. sein Tier auf Strassen, Plätzen, Gehwegen, Trottoirs, in öffentlichen Anlagen usw. oder in landwirtschaftlichen Kulturen hinterlässt, sofort selber zu beseitigen. Der Hundekot ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Geltendes Recht	Änderungen
III Hundesteuer	
Art. 14 Hundekontrollmarke Die Abgabe für die Hundekontrollmarke richtet sich nach § 18 der Vollziehungsverordnung vom eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21.11.1989.	aufgehoben
Art. 15 Jährliche Abgabe Für jeden in der Gemeinde Oberägeri gehaltenen Hund im Alter von über drei Monaten hat der Halter eine jährliche Abgabe zu entrichten. Für Hunde von Landwirten beträgt die Abgabe 50 % des normalen Ansatzes. Die Hundesteuer wird jährlich mit dem Voranschlag und den übrigen Steuerfüssen festgesetzt.	Angepasst unter Art. 2
Art. 16 Sonderfälle Die Hundehalter sind von der in Art. 15 genannten Abgabe befreit für: – Diensthunde, die von Polizeiorganen für deren Dienst verwendet werden – Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegt – ausgebildete Blinden-, Sanitäts- und Lawinenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegt.	Angepasst unter Art. 2
Art. 17 Hundewechsel Bei einem Hundewechsel innerhalb eines Abgabejahres muss keine neue Marke gelöst werden.	aufgehoben
Art. 18 Hundehandel, Hundezucht Inhaber eines Barbetriebes für Hundehandel oder gewerbmässige Hundezucht entrichten eine Pauschalabgabe. Sie entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand von abgabepflichtigen Tieren entfallenden vollen Abgaben.	Angepasst unter Art. 2

Geltendes Recht	Änderungen
IV Straf- und Vollzugsbestimmungen	IV Straf- und Vollzugsbestimmungen
Art. 19 Strafbestimmungen Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird – sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt – gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Zug mit Busse oder Haft bestraft.	Art. 7 Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) bestraft.
	Art. 8 Rechtsmittel ¹ Gegen die Veranlagungsverfügung der Hundesteuer kann die steuerpflichtige Person beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Regeln des kantonalen Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) gelten analog. ² Gegen die übrigen Verfügungen kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Art. 20 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Art. 9 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Dezember 1992 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 12. Dezember 2016

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Pius Meier, Gemeindepräsident
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2016

Tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug.

Anträge

1. Das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 12. Dezember 2016 wird beschlossen.
2. Das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Dezember 1992 wird aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Traktandum 5

Eggmatt–Würzli; Sanierung der Trinkwasserleitung

■ Entlang der Eggstrasse besteht heute eine Trinkwasserleitung mit Nennweite 200 mm, die südwärts Richtung Eggmatt und dann wieder Richtung Westen zur Eggstrasse mit Nennweite 100 mm einen Ring bildet. Dieses Leitungskonzept entspricht nicht dem heutigen generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP). Zudem bergen der grosse Leitungsdurchmesser und der Ringschluss wegen des geringen Wasserdurchflusses die Gefahr von Stagnation. Dies machte sich in der Vergangenheit durch Trübungen in den Wasserproben bemerkbar. Um den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes gerecht zu werden, mussten diese Leitungen mehrmals pro Jahr mit grossem Aufwand gespült werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erschliessungsleitung für das Quartier Eggboden teilweise unter bestehenden Gebäuden durchläuft. Bei einem Leitungsbruch wären diese Leitungen nur mit sehr grossem Aufwand zu reparieren.

■ Zeitgleich mit der Sanierung der Trinkwasserleitung kann, aufgrund der gemeindlichen Erschliessungspflicht für die Kanalisation bis zur Siedlungsgrenze, eine künftige private Erschliessung für das Schmutzwasser aus dem Gebiet Würzli sichergestellt werden. Es ist vorgesehen, ab der bestehenden Schmutzwasserleitung vom Einlenker Eggstrasse / Eggboden bis zur Siedlungsgrenze oberhalb der Siedlung Eggboden, eine neue Schmutzwasserleitung Polypropylen 200 mm zu verlegen.

Projekt

■ Die Trinkwasserleitung mit Nennweite 200 mm soll durch eine Trinkwasserleitung Nennweite 125 mm ersetzt werden. Die Ringleitung Dedli Eggmatt wird aufgelöst. Die beiden Hydranten Nr. 220 und Nr. 223 werden ersetzt. Auf den Hydranten Nr. 221 kann verzichtet werden. Die heutige Erschliessungsleitung für das Quartier Eggboden wird neu von der Eggstrasse via Einlenker Eggboden verlegt. Parallel zur Trinkwasserleitung soll neu eine Kanalisationsleitung Polypropylen 200 mm verlegt werden.

Kosten

■ Das Bauprojekt wurde vom Ingenieurbüro Geozug AG, Baar, erarbeitet. Der Kostenvoranschlag basiert auf Laufmeterpreisen für ähnliche Projekte.

■ Sanierung Trinkwasserleitung Eggmatt–Würzli +/- 10 % inkl. 8 % MwSt.

– Tiefbauarbeiten	CHF	210'600
– Rohrleitungsbau	CHF	102'600
– Bauleitung	CHF	48'600
– Einmessen Leitungskataster	CHF	14'200
– Nebenkosten	CHF	2'000
– Bereits aufgelaufene Planungskosten	CHF	10'000
– Total	CHF	388'000

■ Neubau Schmutzwasserleitung +/- 10 % inkl. 8 % MwSt.

– Tiefbauarbeiten	CHF	65'000
– Bauleitung	CHF	5'000
– Nebenkosten	CHF	1'000
– Bereits aufgelaufene Planungskosten	CHF	6'000
– Total	CHF	77'000

Anträge

1. Das Projekt Eggmatt–Würzli, Sanierung der Trinkwasserleitung, des Ingenieurbüros Geozug AG, datiert vom 8. September 2016, wird genehmigt.
2. Für die Sanierung der Trinkwasserleitung wird ein Objektkredit von CHF 388'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2017, Projekt Nr. 6401.0008, bewilligt.
3. Subventionen für den Löschschutz sind diesem Projekt gutzuschreiben.
4. Für den Bau der Kanalisationsleitung wird ein Objektkredit von CHF 77'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2017, Projekt Nr. 6402.0012, bewilligt.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern damit eine bessere Lösung erzielt werden kann.
6. Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau festgelegt (Indexstand April 2016 = 98.8).

Traktandum 6

Motion «Busverbindungen Alosen und Morgarten»

■ Am 21.6.2016 reichten das Forum Oberägeri sowie vier Einwohnerinnen und Einwohner von Alosen und Morgarten die «Motion des Forums Oberägeri und von betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern von Alosen und Morgarten» ein.

Motionstext

«Mit dem Fahrplanwechsel per Dezember 2017, oder spätestens per Frühling 2018, stellt die Einwohnergemeinde Oberägeri sicher, dass

- es während den Arbeitstagen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr zwei stündliche Busverbindungen zwischen Oberägeri und Alosen gibt*
- es während den Arbeitstagen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr zwei stündliche Busverbindung zwischen Oberägeri und Morgarten gibt.*

Begründung

Im Rahmen des Sparpaketes 2015–2018 hat der Regierungsrat, mit Beginn des Fahrplanwechsels per 13. Dezember 2015, den öffentlichen Verkehr auf den oben genannten Strecken nach 20 Uhr gestrichen.

Für Oberägeri bedeutet dies:

- keine Busverbindung an Werktagen nach 20 Uhr von Oberägeri nach Alosen*
- keine Busverbindung an Werktagen nach 20 Uhr von Oberägeri nach Morgarten.*

Eine Streichung dieser Verbindungen hat schwerwiegende Folgen für Pendlerinnen und Pendler von und nach Alosen und Morgarten. Jugendliche, die am Vereinsleben teilnehmen wollen, sind auf das «Mamitaxi» angewiesen.

Jugendlichen und Personen ohne Auto wird die Möglichkeit genommen, am Vereinsleben und dem Gemeindeangebot teilzunehmen. So können z.B. nur Jugendliche von Oberägeri das Jugi Oberägeri oder das FC Aegeri-Training besuchen. Jugendliche aus Morgarten und Alosen müssen bereits um 19 Uhr auf den Bus.

Dieser Leistungsabbau führt automatisch zu mehr Privatverkehr auf den Strassen oder die Jugendlichen und weitere Personen ohne Auto sind gezwungen, ihre Tätigkeit im Vereins- und Gesellschaftsleben einzuschränken.

Ausserdem gilt es zu beachten, dass sich in Morgarten an der betroffenen Buslinie drei Restaurants befinden, von welchen zwei auch ein Hotel führen. Die Gäste dieser Restaurants / Hotels haben stets von guten Busverbindungen profitiert. Mit der Streichung des Busses fällt auch ein kleiner, aber doch markanter Teil

des Tourismusangebotes im Ägerital weg. Vor allem in der heutigen Zeit, wo das Tourismusgeschäft ausserordentlich hart geführt wird, ist eine gute Busverbindung im Jahr 2016 ein «Muss».

In den beiden kleinen Dörfern Alosen und Morgarten werden immer noch Neubauten bewilligt. In diesen Zentren leben also immer mehr Menschen. Gleichzeitig bauen aber der Kanton und die Gemeinde Oberägeri Dienstleistungen ab.

Wir sind überzeugt, dass für die Einwohnergemeinde Oberägeri als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort eine gute öffentliche Verkehrsverbindung unabdingbar ist.»

Stellungnahme des Gemeinderates

■ Ein gut ausgebautes Angebot im öffentlichen Verkehr erhöht zweifellos die Attraktivität des Wohn- und Arbeitsortes Oberägeri. Als der Kanton im November 2014 Sparmassnahmen im öffentlichen Verkehr verfügte, hat sich der Gemeinderat dagegen vehement, jedoch erfolglos gewehrt. Die Abendkurse im Gemeindegebiet Oberägeri waren nicht die einzigen, die von der Streichung betroffen waren. In allen Gemeinden wurden wenig ausgelastete Kurse aus dem Angebot genommen. Der Kanton überliess es den Gemeinden, die Kurse auf eigene Kosten weiterzuführen.

■ In der Gemeinde Oberägeri waren drei Kurse (hin und zurück) der Buslinie 9 (Morgarten) und zwei Kurse (hin und zurück) der Buslinie 10 (Alosen) betroffen. Allerdings waren diese Kurse in der Regel sehr schwach frequentiert: Gemäss der Statistik der Zugerland Verkehrsbetriebe AG wurde der Kurs um 20.11 Uhr in Richtung Morgarten mit durchschnittlich vier bis sechs Personen pro Fahrt am meisten genutzt. Einzelne Kurse waren teilweise gar nicht besetzt.

■ Die Übernahme der gestrichenen Kurse beider Linien würde die Gemeinde CHF 45'000 pro Jahr kosten (Offerte der Zugerland Verkehrsbetriebe AG vom 23. August 2016 für die Jahre 2018 und 2019). Eine Übernahme der am meisten frequentierten Kurse von 20.00 bis 21.00 Uhr hätte jährliche Kosten von CHF 19'000 (für beide Linien) zur Folge. Dies wäre jeweils eine Fahrt (hin und zurück) Richtung Alosen und eine Fahrt Richtung Morgarten.

■ Eine Offerte für die Übernahme weiterer einzelner Kurse zu erstellen ist schwierig: Besonders bei den abendlichen Kursen kommt es zu unproduktiven Lücken, wodurch der Betrieb wesentlich teurer würde. Eine Bestellung nur der zweiten oder letzten Kurse käme teurer als die Bestellung des gesamten Abendangebotes. In der Offerte wurden die berechneten Grenzkosten offeriert. Für eine Offerte weiterer einzelner Kurse müsste eine Vollkostenrechnung erstellt werden.

■ Der Gemeinderat wehrt sich gegen Kostenabwälzungen vom Kanton auf die Einwohnergemeinde, welche selber sparen muss. In Anbetracht der Kosten und der geringen Auslastung der Kurse empfiehlt er, die weggefallenen Abendkurse der Buslinien 9 und 10 nicht zu finanzieren.

■ Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Gemeinderat die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Anträge

1. Die «Motion des Forums Oberägeri und von betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern von Alosen und Morgarten» ist als nicht erheblich zu erklären.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, sich beim Kanton weiterhin für ein gutes Angebot an öffentlichem Verkehr in der Gemeinde Oberägeri einzusetzen, welches jedoch nicht zu Lasten der Gemeinde gehen darf.



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Impressum

Herausgeber: Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Bilder: Archiv der Einwohnergemeinde Oberägeri

Layout und

Druck: Fromyprint AG, Unterägeri

Auflage: 3'000 Exemplare